



Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt und gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 von einem Umweltbericht abgesehen wird.

Als allgemeine umweltbezogene Informationen sind das Regionale Raumordnungsprogramm und die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Friesland einsehbar, außerdem der Landschaftsplan und der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bockhorn. Als Bestandteil der Begründung können die Schalltechnische Immissionsprognose des Büros IEL (Oktober 2018), die Verkehrsuntersuchung des Büros IST (November 2018), die Raumordnerische Stellungnahme des Landkreises Friesland (August 2018) sowie die Tragfähigkeits- und Verträglichkeitsanalyse für die mögliche Entwicklung von Lebensmittelmärkten in Bockhorn (Szenarien-Betrachtung) des Büros Stadt + Handel (Juli 2017) eingesehen werden.

In der Begründung werden Aussagen getroffen zu Biotopstrukturen (keine nennenswerten Vegetationsbestände; ökologische Wertigkeit und Orts-/Landschaftsbild wenig bedeutend), Baugrund, Altlasten (nicht bekannt), Oberflächenentwässerung (über Kanalnetz mit Rückstaufunktion; keine erhöhten Mengen abzuleitenden Regenwassers da keine zusätzliche Versiegelung), Schallschutz (Lärmschutzwände; beschränkte Anlieferzeiten), Grünflächen (Pflanzstreifen; Begrünung der Stellplatzflächen), Naturhaushalt (kein weitergehender Eingriff in Schutzgüter, daher keine Veränderung bezüglich der Leistungsfähigkeit), artenschutzrechtliche Prüfung (weder bau- noch betriebsbedingt kommt es bei Einhaltung der Brut- und Setzzeit zu einer Tötung besonders geschützter Arten, zu einer Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und zu keiner Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – diese sind im Planungsbereich nicht vorhanden).

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bockhorn, den 10.12.2018

Der Bürgermeister